





---

**FIFA-REGLEMENT  
BEZÜGLICH STATUS UND TRANSFER  
VON SPIELERN**



---

Basierend auf Art. 5 der FIFA-Statuten hat das Exekutivkomitee das vorliegende Reglement und seine Anhänge, die einen festen Bestandteil des Reglements bilden, herausgegeben.

## DEFINITIONEN

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Ehemaliger Verband: Verband, dem der ehemalige Verein angehört.
2. Ehemaliger Verein: Verein, den ein Spieler verlässt.
3. Neuer Verband: Verband, dem der neue Verein angehört.
4. Neuer Verein: Verein, zu dem ein Spieler wechselt.
5. Offizielle Spiele: Spiele im Rahmen des organisierten Fußballs, z. B. nationaler Meisterschaften und Pokalwettbewerbe sowie internationaler Vereinswettbewerbe, jedoch ohne Freundschafts- und Testspiele.
6. Organisierter Fußball: Fußball, der durch die FIFA, die Konföderationen oder die Verbände organisiert oder durch sie genehmigt wird.
7. Schutzzeit: ein Zeitraum von drei ganzen Spielzeiten oder drei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag vor dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde, oder ein Zeitraum von zwei ganzen Spielzeiten oder zwei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag nach dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde.
8. Registrierungsperiode: der vom zuständigen Verband gemäß Art. 6 festgesetzte Zeitraum.
9. Spielzeit: Eine Spielzeit beginnt mit dem ersten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft und endet mit dem letzten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft.
10. Ausbildungsentschädigung: Beitragszahlungen für die Förderung junger Spieler gemäß Anhang 4.
11. Minderjährige Spieler: Spieler, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
12. Akademie: Organisationen oder verselbstständigte rechtliche Gebilde, die zum primären Zweck die nachhaltige sportliche Ausbildung von Spielern durch das Bereitstellen von entsprechenden Ausbildungseinrichtungen und Infrastruktur dauerhaft verfolgen. Darunter fallen insbesondere, aber nicht abschließend Fußball-Ausbildungszentren, Fußballcamps, Fußballschulen usw.
13. Transferabgleichungssystem (TMS): Das Transferabgleichungssystem (TMS) ist ein webgestütztes Dateninformationssystem mit dem hauptsächlichen Zweck, bei internationalen Transfers von Spielern den Ablauf zu vereinfachen sowie die Transparenz und den Informationsaustausch zu verbessern.

Es wird auf den Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten verwiesen.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schließen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

---

# I. EINLEITENDE BESTIMMUNG

## 1 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement enthält die allgemeingültigen und verbindlichen Bestimmungen bezüglich Status von Spielern, deren Spielberechtigung im Rahmen des organisierten Fußballs und deren Transfer zwischen Vereinen unterschiedlicher Verbände.
2. Jeder Verband regelt den Transfer von Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 Abs. 3 entsprechen und von der FIFA genehmigt werden muss. Ein solches Reglement hat Bestimmungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern zu enthalten und den Grundsätzen des vorliegenden Reglements zu entsprechen. Ein solches Reglement hat auch ein System für die Entschädigung von Vereinen vorzusehen, die in die Ausbildung und Förderung junger Spieler investieren.
3. a) Die folgenden Bestimmungen sind auf nationaler Ebene verbindlich und ohne jegliche Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren: Art. 2 bis 8, 10, 11, 18, 18bis, 19 und 19bis.  
b) Das Reglement jedes Verbands hat geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertragsstabilität unter Einhaltung zwingenden nationalen Rechts und nationaler Tarifverträge zu enthalten. Insbesondere sollten die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:
  - Art. 13: Einhaltung von Verträgen;
  - Art. 14: Verträge können aus triftigen Gründen von beiden Parteien ohne Folgen aufgelöst werden;
  - Art. 15: Verträge können von Berufsspielern aus sportlich triftigen Gründen aufgelöst werden;
  - Art. 16: Verträge dürfen während einer Spielzeit nicht aufgelöst werden;
  - Art. 17 Abs. 1 und 2: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund ist die vertragsbrüchige Partei zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, deren Höhe vertraglich festgelegt werden kann;
  - Art. 17 Abs. 3 bis 5: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund können der vertragsbrüchigen Partei sportliche Sanktionen auferlegt werden.
4. Dieses Reglement regelt des Weiteren die Abstellung von Spielern für Auswahlmannschaften des Verbands. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in Anhang 1 enthalten. Diese Bestimmungen sind für alle Verbände und Vereine verbindlich.

---

## II. STATUS VON SPIELERN

### 2 Status von Spielern: Amateurspieler und Berufsspieler

1. Die Teilnehmer am organisierten Fußball sind entweder Amateur- oder Berufsspieler.
2. Ein Berufsspieler ist ein Spieler, der über einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein verfügt und für seine fußballerische Tätigkeit mehr Geld erhält, als zur Deckung seiner Auslagen tatsächlich notwendig ist. Alle übrigen Fußballer sind Amateure.

### 3 Reamateurisierung

1. Ein als Berufsspieler registrierter Spieler kann sich frühestens 30 Tage nach seinem letzten Spiel als Berufsspieler wieder als Amateur registrieren lassen.
2. Bei einer Reamateurisierung ist keine Entschädigung fällig. Lässt sich ein Spieler innerhalb von 30 Monaten nach seiner Reamateurisierung wieder als Berufsspieler registrieren, so hat der neue Verein gemäß Art. 20 eine Ausbildungsentschädigung zu leisten.

### 4 Beendigung der Tätigkeit

1. Berufsspieler, die ihre Karriere mit dem Auslaufen ihres Vertrags beenden, und Amateure, die ihre Tätigkeit beenden, bleiben während 30 Monaten beim Verband ihres letzten Vereins registriert.
2. Diese Frist beginnt am Tag, an dem der Spieler zum letzten Mal ein offizielles Spiel für seinen Verein bestritten hat.

## III. REGISTRIERUNG VON SPIELERN

### 5 Registrierung

1. Ein Spieler ist für einen Verein nur spielberechtigt, wenn er gemäß Art. 2 dieses Reglements bei einem Verband entweder als Berufsspieler oder als Amateur registriert ist. Die Teilnahme am organisierten Fußball ist registrierten Spielern vorbehalten. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.
2. Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Verein registriert sein.
3. Ein Spieler kann in einer Spielzeit bei maximal drei Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt. Abweichend von diesem Grundsatz ist ein Spieler, der zwischen zwei Vereinen wechselt, die jeweils an Verbände mit sich überschneidenden Spielzeiten angegliedert sind (d.h. Spielzeitbeginn im Sommer/Herbst bzw. im Winter/Frühjahr), in der betreffenden Spielzeit unter Umständen bei offiziellen Spielen eines dritten Vereins spielberechtigt, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen früheren Vereinen in vollem Umfang erfüllt hat. Die Bestimmungen bezüglich der Registrierungsperioden (Art. 6) und der Mindestlaufzeit eines Vertrags (Art. 18 Abs. 2) sind ebenfalls einzuhalten.

- 
- Die sportliche Integrität des Wettbewerbs muss unter allen Umständen gewährleistet bleiben. Insbesondere ist der Spieler unter Vorbehalt strengerer maßgebender nationaler Wettbewerbsreglemente auf keinen Fall berechtigt, in einer Spielzeit in derselben nationalen Meisterschaft oder im selben Pokalwettbewerb in offiziellen Spielen von mehr als zwei Vereinen zu spielen.

## **6 Registrierungsperioden**

- Ein Spieler darf nur während einer von zwei vom zuständigen Verband pro Jahr festgelegten Perioden registriert werden. Ausnahmsweise kann ein Berufsspieler, dessen Vertrag vor dem Ende einer Registrierungsperiode abgelaufen ist, auch außerhalb der betreffenden Registrierungsperiode registriert werden. Die Verbände dürfen solche Berufsspieler registrieren, sofern die sportliche Integrität des betreffenden Wettbewerbs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Falle eines triftigen Grundes für eine Vertragsauflösung darf die FIFA zum Schutz vor Missbräuchen und in Übereinstimmung mit Art. 22 provisorische Maßnahmen ergreifen.
- Die erste Registrierungsperiode beginnt am Schluss der Spielzeit und endet im Normalfall vor Beginn der neuen Spielzeit. Die Registrierungsperiode ist auf zwölf Wochen beschränkt. Die zweite Registrierungsperiode wird im Normalfall in der Mitte der Spielzeit festgelegt und ist auf vier Wochen beschränkt. Die beiden Registrierungsperioden einer Spielzeit müssen mindestens zwölf Monate im Voraus ins Transferabgleichungssystem (TMS) eingegeben werden (vgl. Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 1). Die FIFA legt die Daten für diejenigen Verbände fest, die diese nicht fristgerecht melden.
- Ein Spieler darf nur registriert werden, wenn der Verein beim zuständigen Verband innerhalb einer Registrierungsperiode einen gültigen Registrierungsantrag eingereicht hat. Vorbehalten bleibt die Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 1.
- Die Bestimmungen zu den Registrierungsperioden gelten nicht für Wettbewerbe, die ausschließlich von Amateurspielern bestritten werden. Für solche Wettbewerbe legt der zuständige Verband die Registrierungsperioden für Spieler fest. Dabei muss die sportliche Integrität des Wettbewerbs gewährleistet bleiben.

## **7 Spielerpass**

Der Verband, der eine Registrierung vornimmt, hat dem Verein, für den ein Spieler registriert wird, einen Spielerpass mit allen notwendigen Angaben des betreffenden Spielers zukommen zu lassen. Auf diesem Dokument müssen sämtliche Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag zwischen zwei Spielzeiten, so ist derjenige Verein zu vermerken, für den der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag registriert war.



---

## **8 Registrierungsantrag**

Der Antrag für die Registrierung eines Berufsspielers muss gemeinsam mit einer Kopie des Spielervertrags eingereicht werden. Das zuständige Entscheidungsgremium behält sich das Recht vor, Vertragsänderungen oder zusätzliche Vereinbarungen, die nicht vorschriftsgemäß eingereicht wurden, nicht zu berücksichtigen.

## **9 Internationaler Freigabeschein**

1. Ein Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur bei einem anderen Verband registriert werden, wenn dieser einen internationalen Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins ist in Anhang 3 Art. 8 bzw. Anhang 3a dieses Reglements geregelt.
2. Die Verbände dürfen keinen internationalen Freigabeschein beantragen, um Spielern für Testspiele eine Spielberechtigung zu erteilen.
3. Nach Zugang des Freigabescheins teilt der neue Verband dem Verband/ den Verbänden des Vereins/der Vereine, von dem/denen der Spieler im Alter zwischen 12 und 23 Jahren (vgl. Art. 7) trainiert und ausgebildet wurde, schriftlich die Registrierung des Spielers als Berufsspieler mit.
4. Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Freigabeschein auszustellen.

## **10 Leihgabe von Berufsspielern**

1. Ein Berufsspieler kann an einen anderen Verein ausgeliehen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und den betreffenden Vereinen. Bei einer Leihgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Spielertransfer, einschließlich der Bestimmungen bezüglich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus.
2. Vorbehaltlich Art. 5 Abs. 3 wird ein Spieler mindestens für die Dauer zwischen zwei Registrierungsperioden ausgeliehen.
3. Ein Verein, der die Dienste eines Spielers leihweise in Anspruch nimmt, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis des ausleihenden Vereins sowie des betreffenden Spielers vorliegt.

## **11 Nicht registrierte Spieler**

Der Einsatz eines nicht registrierten Spielers in einem offiziellen Spiel eines Vereins ist regelwidrig. Unabhängig etwaiger Maßnahmen zur Korrektur der sportlichen Folgen eines solchen Einsatzes können gegen den Spieler und/ oder den Verein Sanktionen ausgesprochen werden. Das Recht, diesbezügliche Sanktionen auszusprechen, liegt beim betreffenden Verband oder dem Ausrichter des betreffenden Wettbewerbs.

---

## **12 Durchsetzung von Disziplinarstrafen**

1. Disziplinarstrafen von bis zu vier Spielen oder drei Monaten, die vom ehemaligen Verband gegen einen Spieler ausgesprochen, aber zum Zeitpunkt des Transfers noch nicht (vollständig) verbüßt wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, durchgesetzt werden, damit die Strafe auf nationaler Ebene verbüßt wird. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband über das Transferabgleichungssystem (TMS) (für Spieler, die als Berufsspieler registriert werden) oder schriftlich (für Spieler, die als Amateurspieler registriert werden) über solche noch (vollständig) zu verbüßende Disziplinarstrafen informieren.
2. Disziplinarstrafen von mehr als vier Spielen oder drei Monaten, die vom Spieler noch nicht (vollständig) verbüßt wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, nur dann durchgesetzt werden, wenn die FIFA-Disziplinarkommission der Disziplinarstrafe weltweite Wirkung verliehen hat. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband über das TMS (für Spieler, die als Berufsspieler registriert werden) oder schriftlich (für Spieler, die als Amateurspieler registriert werden) zudem über jede solche anhängige Disziplinarstrafe informieren.

## **IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN**

### **13 Einhaltung von Verträgen**

Ein Vertrag zwischen einem Berufsspieler und einem Verein gilt als beendet, wenn der Vertrag entweder ausläuft oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst wird.

### **14 Vertragsauflösung aus triftigen Gründen**

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag ohne irgendwelche Folgen (Entschädigungszahlungen oder sportliche Sanktionen) aufzulösen, sofern ein triftiger Grund vorliegt.

### **15 Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen**

Ein etablierter Berufsspieler, der während der Spielzeit in weniger als 10 % der offiziellen Spiele seines Vereins zum Einsatz gekommen ist, darf seinen Vertrag vorzeitig auflösen (sportlich triftiger Grund), wobei die Situation des Spielers zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes wird jeweils einzeln geprüft. Es werden keine sportlichen Sanktionen verhängt. Jedoch kann eine Entschädigung geschuldet sein. Eine Vertragsauflösung unter den genannten Bedingungen ist nur innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit des Vereins, für den der Spieler registriert ist, möglich.

### **16 Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit**

Eine einseitige Vertragsauflösung während einer Spielzeit ist nicht gestattet.

---

## 17 Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund

Löst eine Partei einen Vertrag ohne triftigen Grund auf, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die vertragsbrüchige Partei ist in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und Anhang 4 zur Ausbildungsentschädigung und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden bei der Festlegung der Entschädigung aufgrund eines Vertragsbruchs nationales Recht, die Besonderheit des Sports sowie alle anderen objektiven Kriterien berücksichtigt. Darunter fallen insbesondere die Entlohnung und andere Leistungen, die dem Spieler gemäß gegenwärtigem und/oder neuem Vertrag zustehen, die verbleibende Vertragslaufzeit bis maximal fünf Jahre, die Höhe von Gebühren und Ausgaben, für die der ehemalige Verein aufgekommen ist (und die über die Dauer des Vertrags amortisiert wurden) sowie die Frage, ob sich der Vertragsbruch während der Schutzzeit ereignete.
2. Das Recht auf Entschädigung kann nicht an Dritte abgetreten werden. Hat ein Berufsspieler eine Entschädigung zu bezahlen, gelten für ihn und den neuen Verein sowohl eine Kollektiv- als auch eine Einzelhaftung. Der Betrag kann vertraglich festgelegt oder zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
3. Im Falle eines Vertragsbruchs während der Schutzzeit kann einem Spieler zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch eine sportliche Sanktion auferlegt werden. Diese Sanktion besteht aus einer viermonatigen Spielsperre für offizielle Spiele. In besonders schweren Fällen beträgt die Sperre sechs Monate. Diese sportlichen Sanktionen treten unmittelbar nach Mitteilung des betreffenden Entscheids an den Spieler in Kraft. Die sportlichen Sanktionen werden in der Zeit zwischen dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit und dem ersten offiziellen Spiel der nächsten Spielzeit ausgesetzt, in beiden Fällen einschließlich nationaler Pokalwettbewerbe und internationaler Meisterschaften für Klubs. Die sportlichen Sanktionen werden jedoch nicht ausgesetzt, wenn der Spieler ein etabliertes Mitglied der Auswahlmannschaft des Verbands ist, für den er spielberechtigt ist, und der betreffende Verband in der Zeit zwischen dem letzten und dem ersten Spiel der Spielzeit an der Endrunde eines internationalen Turniers teilnimmt. Ein einseitiger Vertragsbruch ohne triftigen Grund oder sportlich triftigen Grund nach der Schutzzeit zieht keine sportlichen Sanktionen nach sich. Außerhalb der Schutzzeit können jedoch Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden, wenn die Vertragsauflösung nicht fristgerecht innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit (einschließlich nationaler Pokalwettbewerbe) des Vereins, für den der Spieler registriert ist, mitgeteilt wird. Die Schutzzeit setzt wieder ein, wenn die Laufzeit des alten Vertrags verlängert wird.
4. Im Falle eines Vertragsbruchs oder bei Anstiftung zum Vertragsbruch in der Schutzzeit können einem Verein zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch sportliche Sanktionen auferlegt werden. Ein Verein, der einen Berufsspieler, der seinen Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, unter Vertrag nimmt, macht sich der Anstiftung zum Vertragsbruch

---

schuldig, es sei denn, er kann den Gegenbeweis antreten. Als Sanktion wird dem fehlbaren Verein für zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden die Registrierung von Spielern auf nationaler und internationaler Ebene verweigert. Der Verein darf erst ab der nächsten Registrierungsperiode wieder neue Spieler registrieren (ob national oder international), nachdem er die betreffende sportliche Sanktion vollständig verbüßt hat. Er darf insbesondere weder von der Ausnahmeregelung noch von den provisorischen Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements Gebrauch machen, um Spieler zu einem früheren Zeitpunkt zu registrieren.

5. Personen, die den FIFA-Statuten und -Reglementen unterstehen (Vereins-offizielle, Spielervermittler, Spieler usw.) und zur Erleichterung eines Spieler-transfers zum Vertragsbruch zwischen dem Spieler und seinem Verein anstiften, werden bestraft.

## **18 Sonderbestimmungen hinsichtlich Verträgen zwischen Berufsspielern und Vereinen**

1. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.
2. Ein Vertrag dauert ab Inkrafttreten mindestens bis zum Ende der betreffenden Spielzeit. Die maximale Laufzeit beträgt fünf Jahre. Verträge mit einer anderen Laufzeit sind nur in Übereinstimmung mit nationalem Recht zulässig. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Klauseln mit längerer Laufzeit werden nicht anerkannt.
3. Beabsichtigt ein Verein, einen Berufsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen aktuellen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Berufsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht angemessene Sanktionen nach sich.
4. Die Gültigkeit eines Vertrags darf weder vom positiven Ergebnis einer medizinischen Untersuchung des Spielers noch von der Erteilung einer Arbeitsbewilligung abhängig gemacht werden.
5. Geht ein Berufsspieler mehrere Verträge ein, die den gleichen Zeitraum betreffen, kommen die Bestimmungen in Kapitel IV zur Anwendung.

## **V. BEEINFLUSSUNG DURCH DRITTPARTEIEN**

### **18bis Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien**

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Die FIFA-Disziplinkommission kann gegen Vereine disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obige Verpflichtung verletzen.

---

## VI. INTERNATIONALE TRANSFERS MINDERJÄHRIGER

### 19 Schutz Minderjähriger

1. Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Diese Bestimmung gilt nicht in folgenden drei Fällen:
  - a) Die Eltern des Spielers nehmen aus Gründen, die nichts mit dem Fußballsport zu tun haben, Wohnsitz im Land des neuen Vereins, oder
  - b) der Wechsel findet innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt, und das Alter des Spielers liegt zwischen 16 und 18 Jahren. Der neue Verein hat in diesem Fall folgende Mindestverpflichtungen:
    - i. Der Verein sorgt für eine angemessene fußballerische Ausbildung und/oder entsprechendes Training des Spielers gemäß den höchsten nationalen Standards.
    - ii. Der neue Verein sorgt dafür, dass der Spieler zusätzlich zur fußballerischen Ausbildung und/oder zum entsprechenden Training in den Genuss einer akademischen und/oder schulischen und/oder beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung kommt, die es dem Spieler ermöglicht, nach dem Ende seiner Profikarriere eine Tätigkeit abseits des Fußballs auszuüben.
    - iii. Der Verein sorgt dafür, dass der Spieler bestmöglich betreut wird (optimale Wohnsituation bei einer Gastfamilie oder in einer Vereinsunterkunft, Ernennung einer Ansprechperson innerhalb des Vereins etc.).
    - iv. Der neue Verein muss bei der Registrierung eines solchen Spielers dem zuständigen Verband den Nachweis erbringen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, oder
  - c) der Spieler wohnt höchstens 50 km von einer Landesgrenze entfernt, und der Verein des benachbarten Verbands, für den der Spieler registriert werden möchte, liegt ebenfalls höchstens 50 km von der Landesgrenze entfernt. Die Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins darf höchstens 100 km betragen. In diesem Fall wohnt der Spieler weiterhin zu Hause, und beide Verbände müssen mit diesem Vorgehen explizit einverstanden sein.
3. Die gleichen Bedingungen gelten für Spieler, die noch nie für einen Verein registriert worden sind und nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten.
4. Jeder internationale Transfer gemäß Abs. 2 sowie jede Erstregistrierung gemäß Abs. 3 bedarf der Zustimmung des für diese Aufgabe von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschusses. Das Gesuch um Zustimmung ist vom Verband, der den Spieler registrieren will, zu stellen. Der ehemalige Verband hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Zustimmung hat vor dem Gesuch zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins und/oder vor der Erstregistrierung durch den Verband

---

vorzuliegen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden von der Disziplinarkommission gemäß FIFA-Disziplinarreglement sanktioniert. Nebst dem Verband, der den Ausschuss nicht bezog, können auch der ehemalige Verband, der den internationalen Freigabeschein ohne entsprechenden Beschluss des Ausschusses ausstellt, bzw. die Vereine, die den Transfer eines Minderjährigen vereinbaren, sanktioniert werden.

5. Das Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger an den Ausschuss ist in Anhang 2 dieses Reglements festgelegt.

### **19bis Registrierung und Meldung Minderjähriger bei Akademien**

1. Vereine, die eine Akademie führen, die in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder faktischer Beziehung zum Verein steht, sind verpflichtet, minderjährige Spieler, die die Akademie besuchen, beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, zu melden.
2. Jeder Verband hat dafür besorgt zu sein, dass Akademien, die nicht in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder faktischer Beziehung zum Verein stehen:
  - a) einen Verein führen, der an den entsprechenden nationalen Meisterschaften teilnimmt; sämtliche Spieler sind beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, zu melden bzw. für den Verein zu registrieren, oder
  - b) sämtliche minderjährigen Spieler, die die Akademie zu Ausbildungszwecken besuchen, beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, zu melden.
3. Jeder Verband ist zur Führung eines Registers mit Namen und Geburtsdatum über alle von Vereinen oder Akademien gemeldeten minderjährigen Spieler verpflichtet.
4. Durch die Meldung verpflichten sich die Akademie und der Spieler, den Fußballsport im Sinne der FIFA-Satzungen zu betreiben und die ethischen Grundsätze des organisierten Fußballsports zu beachten und mitzutragen.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden von der Disziplinarkommission gemäß FIFA-Disziplinarreglement sanktioniert.
6. Art. 19 gilt auch für die Meldung von minderjährigen Spielern, die nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie gemeldet werden möchten.

## **VII. AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG UND SOLIDARITÄTSMECHANISMUS**

### **20 Ausbildungsentschädigung**

Frühere Vereine, die einen Spieler ausgebildet haben, erhalten in folgenden Fällen eine Ausbildungsentschädigung: 1) bei der Unterzeichnung des ersten Profivertrags durch den Spieler, 2) bei jedem Transfer bis zum Ende der Spielzeit, in der der Spieler 23 Jahre alt wird. Die Ausbildungsentschädigung wird geschuldet, unabhängig davon, ob der Transfer während oder am Ende der Laufzeit des Vertrags erfolgt. Die Bestimmungen zur Ausbildungsentschädigung sind in Anhang 4 dieses Reglements enthalten.

---

## **21 Solidaritätsmechanismus**

Wird ein Spieler vor Ablauf seines Vertrags transferiert, erhalten alle Vereine, die zu seinem Training und seiner Ausbildung beigetragen haben, einen Teil der Entschädigung, die an seinen ehemaligen Verein entrichtet wird (Solidaritätsbeitrag). Die Bestimmungen zum Solidaritätsbeitrag sind in Anhang 5 dieses Reglements enthalten.

# **VIII. RECHTSPRECHUNG**

## **22 Zuständigkeit der FIFA**

Unbeschadet des Rechts jedes Spielers oder Vereins, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Zivilgericht anzurufen, ist die FIFA in folgenden Fällen zuständig:

- a) Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern im Zusammenhang mit der Wahrung der Vertragsstabilität (Art. 13 bis 18), falls ein Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins gestellt wurde und von einer interessierten Partei eine Forderung in Bezug auf ein solches Gesuch besteht, insbesondere bezüglich der Ausstellung dieses Freigabebescheins, sportlicher Sanktionen oder Entschädigungszahlungen aufgrund eines Vertragsbruchs;
- b) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler, falls auf nationaler Ebene innerhalb des Verbands und/oder im Rahmen eines Tarifvertrags kein unabhängiges Schiedsgericht angerufen werden kann, das ein faires Verfahren garantiert und auf einer paritätischen Vertretung von Spielern und Vereinen basiert;
- c) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein oder Verband und einem Trainer, falls auf nationaler Ebene kein unabhängiges Schiedsgericht angerufen werden kann, das ein faires Verfahren garantiert;
- d) Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und den Solidaritätsmechanismus (Art. 21) zwischen Vereinen verschiedener Verbände;
- e) Streitigkeiten in Bezug auf den Solidaritätsmechanismus (Art. 21) zwischen Vereinen desselben Verbands, sofern der dem Streit zugrunde liegende Spielertransfer zwischen Vereinen verschiedener Verbände erfolgt;
- f) Streitigkeiten zwischen Vereinen verschiedener Verbände, die nicht unter lit. a, d und e fallen.

## **23 Kommission für den Status von Spielern**

1. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet alle Streitigkeiten gemäß Art. 22 lit. c und f sowie alle anderen Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieses Reglements entstehen, vorbehaltlich Art. 24.
2. Bei Unklarheit in Bezug auf die Zuständigkeit der Kommission für den Status von Spielern oder der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet der Vorsitzende der Kommission für den Status von Spielern über die Zuständigkeit.

- 
3. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, der Fall kann durch einen Einzelrichter entschieden werden. In dringenden Fällen oder in Fällen, denen keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt, und im Falle von Entscheidungen bezüglich der provisorischen Registrierung im Zusammenhang mit einer internationalen Freigabe gemäß Anhang 3 Art. 8 bzw. Anhang 3a kann der Kommissionsvorsitzende oder ein durch ihn ernanntes Kommissionsmitglied als Einzelrichter entscheiden. Jede Partei wird während des Verfahrens einmal angehört. Gegen die Entscheidungen des Einzelrichters oder der Kommission kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

## **24 Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS)**

1. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet alle Streitigkeiten gemäß Art. 22 lit. a, b, d und e, mit Ausnahme von Fällen bezüglich der Ausstellung von Freigabescheinen.
2. Die Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, der Fall kann durch einen KBS-Richter entschieden werden. Die Mitglieder der Kammer bezeichnen aus ihren Reihen einen KBS-Richter für die Vereine und einen KBS-Richter für die Spieler. Der KBS-Richter entscheidet in folgenden Fällen:
  - i. alle Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens CHF 100 000;
  - ii. Streitigkeiten bezüglich der Ausbildungsentschädigung ohne komplexe tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, oder in denen die KBS bereits eine klare, etablierte Rechtsprechung hat;
  - iii. Streitigkeiten bezüglich des Solidaritätsbeitrags ohne komplexe tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, oder in denen die KBS bereits eine klare, etablierte Rechtsprechung hat.

Der KBS-Richter ist verpflichtet, Grundsatzfragen der Kammer zu unterbreiten. Spieler und Vereine sind in der Kammer paritätisch vertreten, außer in Fällen, die von einem KBS-Richter entschieden werden können. Jede Partei wird während des Verfahrens einmal angehört. Gegen die Entscheidungen der KBS oder des KBS-Richters kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

## **25 Allgemeine FIFA-Verfahrensordnung**

1. Der Einzelrichter und der KBS-Richter entscheiden in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer gültigen Anfrage. Die Kommission für den Status von Spielern oder die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet in der Regel innerhalb von 60 Tagen. Das Verfahren verläuft gemäß Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten.



- 
2. Die Kosten für ein Verfahren vor der Kommission für den Status von Spielern, einschließlich Einzelrichter, sowie vor der KBS, einschließlich KBS-Richter, betreffend Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus sind auf maximal CHF 25.000 begrenzt. Die Verfahrenskosten trägt im Normalfall die unterlegene Partei. Die Kostenzuweisung wird im Entscheid erläutert. Verfahren vor der KBS und dem KBS-Richter im Zusammenhang mit Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern betreffend die Wahrung der Vertragsstabilität sowie mit internationalen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler sind kostenfrei.
  3. Das Disziplinarverfahren, das bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement zur Anwendung gelangt, regelt, sofern in diesem Reglement nicht anders vorgesehen, das FIFA-Disziplinarreglement.
  4. Besteht Grund zur Annahme, dass ein Fall disziplinarische Maßnahmen nach sich zieht, leitet die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) den Fall an die Disziplinarkommission weiter und ersucht diese gleichzeitig um Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäß FIFA-Disziplinarreglement.
  5. Die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) behandelt gemäß diesem Reglement keine Fälle, deren Ursache zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Falls mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die entsprechenden Daten werden von Fall zu Fall ex officio überprüft.
  6. Die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) entscheidet auf der Grundlage dieses Reglements und unter Berücksichtigung aller maßgebenden nationalen Vereinbarungen, Gesetze und/oder Tarifverträge sowie der Besonderheit des Sports.
  7. Das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten in Anwendung dieses Reglements wird in der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten genau geregelt.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **26 Übergangsbestimmungen**

1. Bei Fällen, die der FIFA vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements unterbreitet wurden, gelangt das alte Transferreglement zur Anwendung.
2. In allen übrigen Fällen ist grundsätzlich dieses Reglement anwendbar. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die folgenden Fälle:
  - a) Streitigkeiten betreffend Ausbildungsentschädigung;
  - b) Streitigkeiten betreffend Solidaritätsmechanismus;
  - c) arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die auf einem Arbeitsvertrag basieren, der vor dem 1. September 2001 abgeschlossen wurde.

---

Für die von diesem Grundsatz ausgenommenen Fälle ist dasjenige Reglement anwendbar, das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des der Streitigkeit zugrunde liegenden Vertrags bzw. des Eintritts der tatbestandsrelevanten Grundlage in Kraft war.

3. Gemäß Art. 1 haben die Mitgliedsverbände ihr Reglement mit dem vorliegenden Reglement in Übereinstimmung zu bringen und der FIFA dieses zur Genehmigung zu unterbreiten. Ungeachtet dessen ist jeder Mitgliedsverband zur Durchsetzung von Art. 1 Abs. 3 lit. a verpflichtet.

## **27 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt**

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

## **28 Offizielle Sprachen**

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text maßgebend.

## **29 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 27. September 2012 genehmigt und tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Zürich, 27. September 2012

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:  
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:  
Jérôme Valcke

---

## ANHANG 1

### Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände

#### 1 Grundsätze

1. Die Vereine sind verpflichtet, bei einem entsprechenden Aufgebot für ein internationales Spiel zwischen zwei Verbandsmannschaften, die verschiedenen Verbänden angehören, ihre registrierten Spieler für die Verbandsmannschaft des Landes abzustellen, für die die Spieler aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anderslautende Vereinbarungen zwischen einem Spieler und einem Verein sind unzulässig.
2. Das Abstellen der Spieler gemäß Abs. 1 ist für die Spiele des koordinierten internationalen Spielkalenders sowie für alle Spiele zwingend, für die gemäß Sonderbeschluss des FIFA-Exekutivkomitees eine Abstellungspflicht besteht.
3. Die Vereine sind nicht verpflichtet, Spieler für Spiele an Terminen abzustellen, die nicht im koordinierten internationalen Spielkalender aufgeführt sind.
4. Die Spieler müssen auch für die Vorbereitungszeit vor dem Spiel abgestellt werden. Diese ist wie folgt festgelegt:
  - a) für ein Freundschaftsspiel: 48 Stunden
  - b) für ein Ausscheidungsspiel eines internationalen Wettbewerbs:
    - vier Tage (einschließlich des Spieltags). Die Abstellungszeit wird auf fünf Tage verlängert, wenn das betreffende Spiel in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein seinen Sitz hat, ausgetragen wird.
    - vor Doppeldaten (Freitag/Dienstag), die im koordinierten internationalen Spielkalender aufgeführt sind, in jedem Fall fünf Tage vor der im Kalender festgelegten Zeitspanne (einschließlich des betreffenden Freitags).
  - c) für Ausscheidungsspiele eines internationalen Wettbewerbs an einem für Freundschaftsspiele vorgesehenen Termin: 48 Stunden
  - d) für Freundschaftsspiele an einem für Ausscheidungsspiele eines internationalen Wettbewerbs vorgesehenen Termin: 48 Stunden
  - e) für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs: 14 Tage vor dem Eröffnungsspiel der betreffenden Endrunde.

Die Spieler stoßen spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn zu ihrer Auswahlmannschaft.
5. Verbände, die automatisch für die Endrunde einer FIFA Fußball-Weltmeisterschaft™ oder für Kontinentalmeisterschaften für A-Auswahlmannschaften qualifiziert sind, haben ihre Spieler für Freundschaftsspiele an Daten, die für offizielle Qualifikationsspiele vorgesehen sind, gemäß den Bestimmungen abzustellen, die für offizielle Partien gelten, die an diesem Datum ausgetragen werden.

- 
6. Die betreffenden Vereine und Verbände können eine längere Abstellungsdauer vereinbaren.
  7. Ein Spieler, der einem Aufgebot seines Verbands im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, seinem Verein spätestens 24 Stunden nach Ende des betreffenden Spiels wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn das betreffende Spiel in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen wird. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise des Spielers zehn Tage vor dem Spiel schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Spieler nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu seinem Verein zurückkehren kann.
  8. Hält ein Spieler die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme seiner Arbeit beim Verein nicht ein, wird die Dauer der Abstellungspflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauffolgenden Aufgebote wie folgt verkürzt:
    - a) für ein Freundschaftsspiel: auf 24 Stunden
    - b) für ein Qualifikationsspiel: auf drei Tage
    - c) für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs: auf zehn Tage
  9. Bei wiederholter Missachtung dieser Fristen kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern u. a. folgende Sanktionen verhängen:
    - a) Geldstrafen
    - b) Kürzung der Dauer der Abstellungspflicht
    - c) Sperre für das nächste Spiel/die nächsten Spiele der Auswahlmannschaft

## **2 Finanzielle Bestimmungen und Versicherung**

1. Ein Verein, der einen seiner Spieler gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs abstellt, hat kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.
2. Der Verband, der den Spieler aufbietet, hat für die effektiven Transportkosten, die dem Spieler aufgrund des Aufgebots erwachsen, aufzukommen.
3. Der Verein, für den der betreffende Spieler registriert ist, muss den Spieler für die Dauer seiner Abstellung gegen Krankheit und Unfall versichern. Der Versicherungsschutz muss sich zudem auf die Deckung von Verletzungen erstrecken, die der Spieler im Rahmen des Länderspiels, für das er abgestellt wird, möglicherweise erleidet.
4. Wenn sich ein männlicher Berufsspieler, der am Elferfußball teilnimmt, während der Abstellungsdauer für ein internationales A-Spiel durch Unfall eine körperliche Verletzung zuzieht und als Folge davon eine vorübergehende vollständige Sportinvalidität erleidet, wird der Verein, bei dem der betreffende Spieler registriert ist, von der FIFA entschädigt. Die Einzelheiten der Entschädigung, einschließlich Verlustabwicklungsverfahren, sind im Technischen Merkblatt – FIFA-Schutzprogramm für Klubs geregelt.

---

### **3 Aufgebot von Spielern**

1. Jeder Spieler, der bei einem Verein registriert ist, ist grundsätzlich verpflichtet, einem Aufgebot für eine Auswahlmannschaft des Verbands des Landes Folge zu leisten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.
2. Der Verband, der einen Spieler aufzubieten wünscht, muss ihm das entsprechende Aufgebot spätestens 15 Tage vor dem Austragungsdatum der Begegnung in schriftlicher Form zukommen lassen. Verbände, die einen Spieler für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs aufzubieten wünschen, müssen dem Spieler das schriftliche Aufgebot mindestens 15 Tage vor Beginn der vierzehntägigen Vorbereitungszeit (vgl. Anhang 1 Art. 1 Abs. 4 lit. e) schriftlich zukommen lassen. Gleichzeitig ist auch der Verein des Spielers über das Aufgebot schriftlich zu orientieren. Der Verein muss die Abstellung des Spielers in den darauffolgenden sechs Tagen bestätigen.
3. Ein Verband kann die FIFA bei der Abstellung seiner im Ausland beschäftigten Spieler nur unter folgenden zwei Voraussetzungen um Hilfe ersuchen:
  - a) Der Verband, bei dem der Spieler registriert ist, wurde erfolglos um Intervention ersucht.
  - b) Der Fall muss der FIFA spätestens fünf Tage vor dem Austragungsdatum der Begegnung unterbreitet werden.

### **4 Verletzte Spieler**

Ein Spieler, der infolge einer Verletzung oder Krankheit einem Aufgebot des Verbandes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht Folge leisten kann, muss sich auf Verlangen einer medizinischen Untersuchung durch einen vom Verband bezeichneten Arzt unterziehen. Auf Wunsch des Spielers kann eine solche medizinische Untersuchung auf dem Gebiet des Verbandes, bei dem er registriert ist, erfolgen.

### **5 Einschränkung der Spielberechtigung**

Ein Spieler, der von seinem Verband für eine seiner Auswahlmannschaften aufgeboden wurde, darf vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung mit dem betreffenden Verband für die im Sinne der Bestimmungen dieses Anhangs geltende Dauer seiner Abstellung in keinem Fall für den Verein spielen, dem er angehört. Das Spielverbot wird im Weiteren um fünf Tage verlängert, falls der betreffende Spieler aus irgendwelchen Gründen dem an ihn ergangenen Aufgebot nicht Folge leisten konnte oder wollte.

### **6 Disziplinarmaßnahmen**

1. Verstöße gegen jegliche Bestimmungen dieses Anhangs haben Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

- 
2. Wenn ein Verein die Abstellung eines Spielers verweigert oder es versäumt, ihn trotz der Bestimmungen dieses Anhangs freizugeben, wird der Verband, dem der Verein angehört, von der FIFA-Kommission für den Status von Spielern darüber hinaus aufgefordert, alle Begegnungen des Vereins, an denen der betreffende Spieler teilgenommen hat, mit einer Forfait-Niederlage zu werten. Sämtliche dabei gewonnenen Punkte werden dem Verein aberkannt. Bei im K.o.-System ausgetragenen Spielen wird der gegnerische Verein ungeachtet des Resultats zum Sieger erklärt.
  3. Erscheint ein Spieler mehr als einmal zu spät zur Wiederaufnahme seiner Arbeit bei seinem Klub, kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern auf Verlangen des betreffenden Vereins dem Spieler und/oder seinem Verband weitere Sanktionen auferlegen.

---

## ANHANG 2

### Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger (Art. 19 Abs. 4)

#### 1 Grundsätze

1. Alle Gesuche um Erstregistrierung eines Minderjährigen gemäß Art. 19 Abs. 3 oder einen internationalen Transfer eines Minderjährigen gemäß Art. 19 Abs. 2 müssen über das TMS gestellt und abgewickelt werden.
2. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen kommt auf das Zustimmungsverfahren die Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten zur Anwendung. Geringfügige Abweichungen, die sich im Zusammenhang mit dem computergestützten Verfahrensablauf ergeben können, bleiben vorbehalten.

#### 2 Verpflichtung der Mitgliedsverbände

1. Sämtliche Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb des TMS die Ebene „Minderjährige“ in regelmäßigen Intervallen von maximal drei Tagen einzusehen und diese insbesondere auf etwaige Anfragen oder Aufforderungen zu Stellungnahmen zu prüfen.
2. Für verfahrensrechtliche Nachteile, die aus der Nichtbeachtung von Abs. 1 resultieren, tragen die Mitgliedsverbände die volle Verantwortung.

#### 3 Zusammensetzung des Ausschusses

1. Der von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzte Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stv. Vorsitzenden der Kommission für den Status von Spielern sowie aus neun Mitgliedern zusammen.
2. Angesichts der Dringlichkeit der betreffenden Gesuche entscheiden in der Regel alle Mitglieder des Ausschusses als Einzelrichter. Der Ausschuss kann aber auch mit drei oder mehr Mitgliedern entscheiden.

#### 4 Verhalten im Verfahren

1. Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.
2. Dem Ausschuss gegenüber sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit verpflichtet. Gegen Verbände oder Vereine, die gegenüber dem Ausschuss unwahre oder falsche Angaben machen oder das TMS-Antragsverfahren für unrechtmäßige Zwecke missbrauchen, können Sanktionen verhängt werden. Jegliche Vergehen wie etwa die Fälschung von Dokumenten werden von der Disziplinarkommission gemäß FIFA-Disziplinarreglement geahndet.
3. Der Ausschuss ist berechtigt, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen, dass diese Verfahrensgrundsätze befolgt werden.

- 
4. Die FIFA TMS GmbH untersucht alle Vorfälle im Zusammenhang mit den Pflichten der Parteien gemäß diesem Anhang. Alle Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere kommen sie in nützlicher Frist Anfragen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in ihrem Besitz nach. Ferner gewährleisten die Parteien die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in ihrem Besitz befindet, auf das sie aber Anrecht haben. Wird diesen Begehren der FIFA TMS GmbH nicht Folge geleistet, kann die FIFA-Disziplinarkommission Sanktionen verhängen.

## **5 Verfahrenseinleitung, Dokumenteneingaben**

1. Das Gesuch um Zustimmung für eine Erstregistrierung (Art. 19 Abs. 3) oder einen internationalen Transfer (Art. 19 Abs. 2) ist vom zuständigen Verband ins TMS einzugeben. Gesuche gemäß vorstehenden Bestimmungen, die auf anderem Weg eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.
2. Zusammen mit dem Gesuch sind abhängig von dem vom ersuchenden Verband gewählten Sachverhaltstyp bestimmte Dokumente der nachfolgenden Liste zwingend im TMS einzugeben:
  - Identitäts- und Nationalitätsnachweis des Spielers
  - Identitäts- und Nationalitätsnachweis der Eltern des Spielers
  - Bestätigung des Geburtsdatums (Geburtsurkunde) des Spielers
  - Arbeitsvertrag des Spielers
  - Arbeitsvertrag der Eltern des Spielers
  - Arbeitserlaubnis des Spielers
  - Arbeitserlaubnis der Eltern des Spielers
  - Wohnsitzbestätigung des Spielers
  - Wohnsitzbestätigung der Eltern des Spielers
  - Nachweis der akademischen Ausbildung
  - Nachweis der fußballerischen Ausbildung
  - Unterkunfts-/Betreuungsnachweis
  - Elterliche Ermächtigung
  - Nachweis für die Einhaltung der 50-Kilometer-Distanz-Regel
  - Nachweis betreffend Einverständnis des Partnerverbands
3. Bei Fehlen eines zwingenden Dokuments bzw. bei Fehlen einer Übersetzung oder offiziellen Bestätigung gemäß Art. 7 erfolgt über das TMS eine entsprechende Mitteilung an den Gesuchsteller. Eine Bearbeitung eines Gesuchs erfolgt nur, wenn sämtliche zwingenden Dokumente bzw. Übersetzungen oder offiziellen Bestätigungen gemäß Art. 7 vollständig eingegeben worden sind.
4. Der Gesuchsteller kann zusammen mit dem Gesuch weitere ihm nützlich erscheinende Dokumente eingeben. Der Ausschuss ist jederzeit berechtigt, vom Gesuchsteller weitere Dokumente zu verlangen.



---

## **6 Stellungnahme, Ausbleiben einer Stellungnahme**

1. Bei einem Gesuch um Zustimmung für einen internationalen Transfer werden dem ehemaligen Verband die nicht vertraulich zu behandelnden Dokumente im TMS zugänglich gemacht und dieser zur Stellungnahme innerhalb von sieben Tagen über das TMS eingeladen.
2. Der ehemalige Verband kann die ihm nützlich erscheinenden Dokumente über das TMS eingeben.
3. Bei Ausbleiben einer Stellungnahme entscheidet der Ausschuss aufgrund der vorhandenen Akten.

## **7 Sprache der Dokumente**

Den Dokumenten, die nicht in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA abgefasst sind, sind Übersetzungen in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA oder eine offizielle Bestätigung des betreffenden Verbands beizulegen, die den wesentlichen Inhalt jedes einzelnen Dokuments in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA zusammenfasst. Unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 3 ist der Ausschuss berechtigt, im Säumnisfall das entsprechende Dokument nicht zu berücksichtigen.

## **8 Fristen**

1. Fristansetzungen erfolgen rechtsgültig über das TMS.
2. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist in der Zeitzone des jeweiligen Verbands im TMS eingegeben worden sein.

## **9 Entscheideröffnung, Rechtsmittel**

1. Der Entscheid des Ausschusses wird dem (den) betreffenden Verband (Verbänden) rechtsgültig über das TMS eröffnet. Dabei gilt die Eröffnung mit dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem der Entscheid ins TMS aufgeladen wird. Mit der Eröffnung des Entscheids gilt dieser als rechtsgültig zugestellt.
2. Der Entscheid wird dem (den) betreffenden Verband (Verbänden) im Dispositiv eröffnet. Gleichzeitig wird dem (den) Verband (Verbänden) angezeigt, dass er (sie) binnen zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich über das TMS eine Begründung verlangen kann (können), ansonsten der Entscheid rechtskräftig und verbindlich wird. Verlangt ein Verband eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und in vollständiger Ausfertigung über das TMS eröffnet. Die Rechtsmittelfrist beginnt ab Eröffnung des begründeten Entscheids zu laufen.

---

## ANHANG 3

### Transferabgleichungssystem

#### 1 Geltungsbereich

1. Mit dem Transferabgleichungssystem (TMS, vgl. Punkt 13 unter Definitionen) sollen die Fußballbehörden mehr Angaben zu internationalen Spielertransfers erhalten und die entsprechenden Transaktionen transparenter werden, wodurch das gesamte Transfersystem an Glaubwürdigkeit und Ansehen gewinnt.
2. Das TMS unterscheidet klar zwischen den verschiedenen Zahlungen im Zusammenhang mit internationalen Spielertransfers. Alle Zahlungen müssen ins System eingegeben werden, da nur so das Geld, das im Zusammenhang mit diesen Transfers verschoben wird, lückenlos zurückverfolgt werden kann. Gleichzeitig verpflichtet das System die Verbände, dafür zu sorgen, dass ein leibhaftiger Spieler und nicht ein fiktiver Spieler zwecks unerlaubter Tätigkeiten wie Geldwäsche transferiert wird.
3. Das TMS dient dem Schutz Minderjähriger. Eine erstmalige Registrierung eines minderjährigen Spielers als Nichteinheimischer oder dessen Beteiligung an einem internationalen Transfer bedarf der Zustimmung des für diese Aufgabe von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschusses (vgl. Art. 19 Abs. 4). Das Gesuch um Zustimmung des Verbands, der den Minderjährigen auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 2 und 3 registrieren will, und das nachfolgende Entscheidungsverfahren müssen über das TMS abgewickelt werden (vgl. Anhang 2).
4. Im Rahmen des vorliegenden Anhangs (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 5) ist das TMS das Instrument, über das internationale Freigabebescheine angefordert und zugestellt werden.
5. Die Verwendung des TMS ist für alle internationalen Transfers von männlichen Berufsspielern im Rahmen des Elferfußballs zwingend. Jede Registrierung solcher Spieler ohne TMS ist folglich ungültig. In den folgenden Artikeln des vorliegenden Anhangs bezieht sich der Begriff Spieler ausschließlich auf männliche Spieler, die am Elferfußball teilnehmen. Der Begriff „internationaler Transfer“ bezieht sich ausschließlich auf den Transfer solcher Spieler zwischen Verbänden.
6. Ein internationaler Transfer muss immer dann ins TMS eingegeben werden, wenn ein Spieler vom neuen Verband als Berufsspieler registriert werden soll (vgl. Art. 2 Abs. 2).

#### 2 System

1. Das TMS bietet den Verbänden und Vereinen ein webgestütztes Dateninformationssystem zur Verwaltung und Überwachung internationaler Transfers.
2. Je nach Art der Instruktion sind verschiedene Informationen einzugeben.

- 
3. Bei einem internationalen Transfer, bei dem keine Transfervereinbarung besteht, muss der neue Verein spezifische Informationen liefern und bestimmte Unterlagen zum Transfer ins TMS hochladen. Das Verfahren wird dann zur Abwicklung des elektronischen internationalen Freigabescheins an die Verbände weitergeleitet (vgl. Abschnitt 8 unten).
  4. Bei einem internationalen Transfer, bei dem eine Transfervereinbarung besteht, müssen die beiden beteiligten Vereine sofort nach Ausfertigung der Vereinbarung unabhängig voneinander Informationen liefern und gegebenenfalls bestimmte Unterlagen zum Transfer ins TMS hochladen.
  5. In den im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Fällen wird das Verfahren erst nach Übereinstimmung auf Vereinsebene zur Abwicklung des elektronischen internationalen Freigabescheins an die Verbände weitergeleitet (vgl. Abschnitt 8 unten).

### **3 Nutzer**

1. Alle Nutzer müssen in gutem Glauben handeln.
2. Alle Nutzer müssen das TMS regelmäßig jeden Tag kontrollieren und dabei besonders auf Anfragen oder Ersuchen um Stellungnahme achten.
3. Die Nutzer stellen sicher, dass sie zur Erfüllung ihrer Pflichten die erforderliche Ausrüstung haben.

#### 3.1 Vereine

1. Die Vereine sind für die Eingabe und Bestätigung der Transferinstruktionen im TMS sowie gegebenenfalls für die Abgleichung der erforderlichen Informationen verantwortlich. Dies schließt das Hochladen der erforderlichen Dokumente ein.
2. Die Vereine stellen sicher, dass sie die erforderliche Ausbildung und das nötige Wissen haben, um ihre Pflichten zu erfüllen. Zu diesem Zweck bestimmen die Vereine TMS-Manager, die für den Betrieb des TMS geschult sind, und für die Schulung eines gegebenenfalls erforderlichen Ersatz-TMS-Managers verantwortlich sind, damit die Vereine ihre Pflichten im TMS jederzeit erfüllen können. Die TMS-Administratoren und die betreffende Hotline können ihnen bei Bedarf bei allen technischen Belangen helfen. Ferner gilt diesbezüglich Art. 5.3 dieses Anhangs.

#### 3.2 Verbände

1. Die Verbände sind für die Pflege ihrer Spielzeit- und Registrierungsdaten verantwortlich, ebenso für ihre Vereins- (insbesondere die Einteilung der Vereine im Zusammenhang mit der Ausbildungsentschädigung) und Vermittlerangaben. Ferner sind sie für die Durchführung des Verfahrens bezüglich des elektronischen internationalen Freigabescheins (vgl. Abschnitt 8 unten) verantwortlich, ebenso gegebenenfalls für die Bestätigung der Spieler, die bei ihrem Verband entregistriert werden.

- 
- Die Verbände stellen sicher, dass sie die erforderliche Ausbildung und das nötige Wissen haben, um ihre Pflichten zu erfüllen. Zu diesem Zweck bestimmt jeder Verband einen TMS-Manager und mindestens einen zusätzlichen Nutzer, die beide für den Betrieb des TMS geschult sind. Die Verbände sind für die Schulung eines gegebenenfalls erforderlichen Ersatz-TMS-Managers verantwortlich, damit die Verbände ihre Pflichten im TMS jederzeit erfüllen können. Die TMS-Administratoren und die betreffende Hotline können ihnen bei Bedarf bei allen technischen Belangen helfen.

### 3.3 FIFA-Generalsekretariat

Die zuständigen Abteilungen im FIFA-Generalsekretariat sind verantwortlich für:

- Eingabe der maßgebenden sportlichen Sanktionen und der Behandlung möglicher Einreden gegen Reglementsverstöße
- Eingabe der maßgebenden Disziplinarsanktionen
- Eingabe der Verbandssuspendierungen

### 3.4 Vertraulichkeit und Zugriff

- Die Verbände und Vereine behandeln alle Daten, auf die sie im TMS Zugriff haben, streng vertraulich. Sie ergreifen alle gebotenen Maßnahmen und wenden größte Sorgfalt an, um jederzeit absolute Vertraulichkeit zu garantieren. Die Verbände und Vereine nutzen die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Abwicklung von Spielertransaktionen, an denen sie direkt beteiligt sind.
- Die Verbände und Vereine sorgen dafür, dass nur berechtigte Nutzer Zugang zum TMS haben. Die Verbände und Vereine wählen, schulen und beaufsichtigen die berechtigten Nutzer zudem mit größter Sorgfalt.

## **4 Pflichten der Vereine**

- Die Vereine müssen für internationale Spielertransfers das TMS verwenden.
- Die Vereine müssen beim Eingeben von Instruktionen die folgenden zwingenden Daten (sofern maßgebend) liefern:
  - Instruktionstyp (Spieler verpflichten oder Spieler freigeben)
  - Angabe, ob der Transfer dauerhaft oder leihweise erfolgt
  - Angabe, ob mit dem ehemaligen Verein eine Transfervereinbarung besteht
  - Angabe, ob sich der Transfer auf den Tausch von Spielern bezieht
  - falls im Zusammenhang mit einer früheren Leihgabeinstruktion: Angabe, ob
    - es sich um eine Rückkehr nach Leihgabe handelt oder
    - es eine Verlängerung der Leihgabe ist oder
    - die Leihgabe in einen dauerhaften Transfer umgewandelt wird
  - Name, Nationalität (oder Nationalitäten) und Geburtsdatum des Spielers
  - ehemaliger Verein des Spielers
  - ehemaliger Verband des Spielers
  - Datum der Transfervereinbarung

- 
- Anfangs- und Enddatum der Leihvereinbarung
  - Name, Art und Provision des Vereinsvermittlers
  - Anfangs- und Enddatum des Vertrags des Spielers mit dem ehemaligen Verein
  - Grund für die Auflösung des Vertrags des Spielers mit dem ehemaligen Verein
  - Anfangs- und Enddatum des Vertrags des Spielers mit dem neuen Verein
  - feste Entlohnung des Spielers gemäß Vertrag des Spielers mit dem neuen Verein
  - Name und Art des Spielervermittlers
  - Angabe, ob der Transfer gegen eine der folgenden Zahlungen erfolgt:
    - fixe Transferentschädigung, einschließlich Details zu den Raten, sofern gegeben
    - jeglicher Betrag, der in Anwendung einer Klausel im Vertrag des Spielers mit seinem ehemaligen Verein als Entschädigung für die Beendigung des betreffenden Vertrags gezahlt wird
    - bedingte Transferentschädigung, einschließlich Details zu den Bedingungen
    - Solidaritätsbeitrag
    - Ausbildungsentschädigung
  - Zahlungswährung(en)
  - Betrag (Beträge), Zahlungsdatum (-daten) und Empfänger aller genannten Zahlungsarten
  - eigene Bankangaben (Name der Bank oder Bankcode, Kontonummer oder IBAN, Bankadresse, Kontoinhaber)
  - Angaben über Zahlungen an Drittparteien und Beeinflussung von Drittparteien
3. Die Vereine sind ebenfalls verpflichtet, zum Beleg der ins TMS eingegebenen Informationen mindestens die zwingenden Unterlagen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) hochzuladen und eine Bestätigung für die betreffende Instruktion zu erbringen.
  4. Bei Einsprüchen zur Übereinstimmung sind die Vereine ferner verpflichtet, diese mit dem anderen betroffenen Verein zu bereinigen.
  5. Das Verfahren für die Beantragung des internationalen Freigabebescheins („ITC-Anforderung“) (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) beginnt erst, wenn die Vereine ihre Verpflichtungen gemäß den vorangehenden Absätzen dieses Artikels erfüllt haben.
  6. Die Vereine müssen sämtliche getätigten Zahlungen ins TMS eingeben. Dies gilt auch für Zahlungen des neuen Vereins des Spielers an dessen ehemaligen Verein auf der Basis von vertraglichen Klauseln im Vertrag des Spielers mit dessen ehemaligem Verein und obwohl keine Transfervereinbarung abgeschlossen wurde. Zur Bestätigung einer Zahlung muss der Verein, der die Zahlung geleistet hat, den Nachweis für den Geldtransfer ins TMS hochladen.

---

## 5 Pflichten der Verbände

Die Verbände müssen im Zusammenhang mit internationalen Transfers von Spielern das TMS benutzen.

### 5.1 Masterdaten

1. Die Anfangs- und Enddaten beider Registrierungsperioden und der Spielzeit müssen mindestens zwölf Monate im Voraus ins TMS eingegeben werden. In Ausnahmesituationen können die Verbände die Daten ihrer Registrierungsperioden bis zu deren Beginn anpassen oder ändern. Nach Beginn der Registrierungsperiode ist keine Änderung der Daten mehr möglich. Die Registrierungsperioden müssen den Bestimmungen von Art. 6 Abs. 2 entsprechen.
2. Die Verbände müssen dafür sorgen, dass die Angaben betreffend Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Trainingskategorie der Vereine (vgl. Anhang 4 Art. 4) stets auf dem neusten Stand sind.
3. Die Verbände müssen dafür sorgen, dass die Angaben betreffend Lizenz der Spielervermittler stets auf dem neusten Stand sind.

### 5.2 Transferbezogene Angaben

1. Bei der Eingabe von Transferinstruktionen müssen die Vereine den betreffenden Spieler angeben (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 2). Das TMS enthält die Angaben vieler Spieler, die an FIFA-Turnieren teilgenommen haben. Falls die Angaben des betreffenden Spielers nicht im TMS enthalten sind, müssen die Vereine sie als Teil der Transferinstruktion eingeben. Das Verfahren für die ITC-Anforderung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) kann erst gestartet werden, wenn diese Spielerangaben vom ehemaligen Verband des Spielers überprüft, gegebenenfalls korrigiert und bestätigt wurden. Der ehemalige Verband muss den Spieler ablehnen, wenn seine Identität anhand der eigenen Registrierungsdaten nicht restlos bestätigt werden kann. Die Überprüfung der Spielerdetails ist unverzüglich vorzunehmen.
2. Das Verfahren für die ITC-Anforderung (Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 2) muss vom neuen Verband rechtzeitig durchgeführt werden.
3. Das Verfahren im Zusammenhang mit der Antwort auf die ITC-Anforderung und die Entregistrierung des Spielers (Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 3 und 4) muss vom neuen Verband rechtzeitig durchgeführt werden.
4. Bei Eingang des internationalen Freigabebescheins muss der neue Verband das Spielerregistrierungsdatum eingeben und bestätigen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1).
5. Bei Ablehnung der ITC-Anforderung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 7) muss der neue Verband die Ablehnung entweder akzeptieren oder gegebenenfalls anfechten.
6. Bei einer provisorischen Registrierung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 6) oder Zulassung einer provisorischen Registrierung durch den Einzelrichter nach Anfechtung der Ablehnung durch den neuen Verband (vgl. Art. 23 Abs. 3) muss dieser die Registrierungsangaben eingeben und bestätigen.

---

### 5.3 Aus- und Weiterbildung der Vereine

Damit alle Mitgliedsvereine ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen können, gewährleisten die einzelnen Verbände eine laufende Aus- und Weiterbildung.

## 6 Rolle des FIFA-Generalsekretariats

1. Auf Antrag prüft die zuständige Abteilung Einsprüche zur Nachprüfung und überweist sie bei Bedarf an das zuständige Beschlussorgan, d. h. je nach Fall an die Kommission für den Status von Spielern, ihren Einzelrichter, die KBS oder an einen KBS-Einzelrichter, mit Ausnahme der Spielerbestätigung, die vom betreffenden Verband erledigt werden muss (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 1).
2. Auf Antrag prüft die zuständige Abteilung Überprüfungswarnungen und überweist sie bei Bedarf zur Entscheidung an das zuständige Beschlussorgan.
3. Im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich der Anwendung dieses Reglements kann die FIFA Unterlagen oder Beweise nutzen, die durch das TMS erzeugt werden, im TMS enthalten sind oder die sich die FIFA TMS GmbH auf der Grundlage ihrer Untersuchungsbefugnis beschafft hat (vgl. Anhang 3 Art. 7 Abs. 4), um die betreffende Angelegenheit angemessen zu beurteilen.
4. Sportliche Sanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.
5. Disziplinarische Sanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.
6. Verbandssanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.

## 7 Rolle der FIFA TMS GmbH

1. Die FIFA TMS GmbH gewährleistet die Verfügbarkeit des und den Zugang zum System. Die FIFA TMS GmbH ist für das Management des Nutzerzugangs und die Festlegung der Kriterien für die Zulassung der Nutzer verantwortlich.
2. Damit alle Verbände ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen können, schult und unterstützt die FIFA TMS GmbH die Mitgliedsverbände laufend.
3. Zu diesem Zweck beschäftigt die FIFA TMS GmbH qualifizierte TMS-Administratoren.
4. Um zu gewährleisten, dass die Vereine und Verbände ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen, untersucht die FIFA TMS GmbH Fälle hinsichtlich internationaler Transfers. Alle Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere kommen sie in nützlicher Frist Anfragen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in ihrem Besitz nach. Ferner gewährleisten die Parteien die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in ihrem Besitz befindet, auf das sie aber Anrecht haben. Wird diesen Begehren von der FIFA TMS GmbH nicht Folge geleistet, kann die FIFA-Disziplinarkommission Sanktionen verhängen.

---

## **8 Administratives Verfahren für Transfers von Berufsspielern zwischen Verbänden**

### 8.1 Grundsätze

1. Ein Berufsspieler, der für einen Verein registriert ist, der einem Verband angehört, darf erst für einen Verein eines anderen Verbands registriert werden, wenn der ehemalige Verband den internationalen Freigabeschein ausgestellt und der neue Verband dessen Empfang bestätigt hat. Das ITC-Verfahren läuft ausschließlich über das TMS. Ein internationaler Freigabeschein, der in einer anderen Form, d. h. nicht über das TMS, erstellt wurde, wird nicht anerkannt.
2. Der internationale Freigabeschein ist vom neuen Verband im TMS spätestens am letzten Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbands zu beantragen.
3. Der ehemalige Verband muss eine Kopie des Spielerpasses (vgl. Art. 7) hochladen, wenn er den internationalen Freigabeschein für den neuen Verband erstellt.
4. Wenn der ehemalige Verband den internationalen Freigabeschein für den neuen Verband erstellt, muss er alle einschlägigen Unterlagen betreffend die gegen einen Spieler ausgesprochenen Disziplinarstrafen sowie gegebenenfalls ihre weltweite Wirkung (vgl. Art. 12) hochladen.

### 8.2 Erstellen eines internationalen Freigabescheins für Berufsspieler

1. Alle Daten, die dem neuen Verband die Beantragung eines internationalen Freigabescheins ermöglichen, müssen vom Verein, der einen Spieler während einer der von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden registrieren will, ins TMS eingegeben, bestätigt und abgeglichen werden (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 4). Bei der Eingabe der maßgebenden Daten muss der neue Verein je nach ausgewähltem Instruktionstyp mindestens die folgenden Unterlagen ins TMS hochladen:
  - Kopie des Vertrags zwischen dem neuen Verein und dem Berufsspieler
  - Kopie der zwischen dem neuen und dem ehemaligen Verein abgeschlossenen Transfer- oder Leihvereinbarung (sofern gegeben)
  - Kopie des Identitäts- und Nationalitätsnachweises des Spielers und Bestätigung des Geburtsdatums (z. B. Pass oder Identitätsausweis)
  - Nachweis für das Enddatum des letzten Vertrags des Spielers und Grund für die Auflösung

Die Unterlagen müssen im von der FIFA TMS GmbH geforderten Format hochgeladen werden.

Auf ausdrückliches Ersuchen muss ein Dokument, das in keiner der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch) verfügbar ist, oder ein genau bezeichneter Auszug daraus mit einer Übersetzung in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen ins TMS hochgeladen werden. Ansonsten wird das betreffende Dokument möglicherweise nicht berücksichtigt.



---

Ein Berufsspieler darf für seinen neuen Verein erst offizielle Spiele bestreiten, wenn der neue Verband den Empfang des internationalen Freigabescheins bestätigt und das Spielerregistrierungsdatum ins TMS eingegeben und bestätigt hat (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 4).

2. Auf Mitteilung im System, wonach die Transferinstruktion eine ITC-Anforderung bedingt, muss der neue Verband beim ehemaligen Verband über das TMS umgehend die Zustellung eines internationalen Freigabescheins für den Berufsspieler beantragen („ITC-Anforderung“).
3. Nach Erhalt der ITC-Anforderung fragt der ehemalige Verband beim ehemaligen Verein und beim Berufsspieler umgehend an, ob der Vertrag ausgelaufen ist, er in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst wurde oder eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt, und ersucht um eine entsprechende Bestätigung.
4. Binnen sieben Tagen ab Datum der ITC-Anforderung muss der ehemalige Verband durch die betreffende Funktion im TMS entweder:
  - a) den internationalen Freigabeschein dem neuen Verband zustellen und das Entregistrierungsdatum für den Spieler eingeben oder
  - b) die ITC-Anforderung ablehnen und im TMS den Grund für die Ablehnung angeben, der darin bestehen kann, dass der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht abgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.
5. Nach Zustellung des internationalen Freigabescheins bestätigt der neue Verband den Empfang und vervollständigt im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben.
6. Erhält der neue Verband auf seinen Antrag hin innerhalb von 15 Tagen keine Antwort, hat er den Berufsspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren („provisorische Registrierung“). Der neue Verband muss im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben vervollständigen (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6). Eine provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Beantragen eines internationalen Freigabescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verband während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf den besagten Antrag nicht eingetreten ist.
7. Der ehemalige Verband darf keinen internationalen Freigabeschein zustellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler auf der Grundlage von Umständen gemäß Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 4 lit. b eine Vertragsstreitigkeit besteht. In diesem Fall kann die FIFA bei außerordentlichen Umständen und auf Antrag des neuen Verbands provisorische Maßnahmen treffen. Bewilligt die zuständige Instanz eine provisorische Registrierung (vgl. Art. 23 Abs. 3), muss der neue Verband im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben vervollständigen (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6). Der Berufsspieler, der ehemalige Verein und/oder der neue Verein sind ferner berechtigt, in Übereinstimmung mit Art. 22 Klage bei der

---

FIFA einzureichen. Die FIFA hat innerhalb von 60 Tagen über die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins und sportliche Sanktionen zu befinden. Der Entscheid bezüglich sportlicher Sanktionen hat in jedem Fall vor der Zustellung des internationalen Freigabebescheins zu erfolgen. Die Zustellung eines internationalen Freigabebescheins erfolgt unbeschadet des Schadenersatzes für den Vertragsbruch.

### 8.3 Leihgabe von Berufsspielern

1. Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für die Leihgabe eines Berufsspielers von einem Verein, der einem Verband angehört, an einen Verein, der einem anderen Verband angehört, sowie für dessen Rückkehr nach einer Leihgabe zu seinem ursprünglichen Verein (sofern gegeben).
2. Bei der Beantragung einer Registrierung eines Berufsspielers auf Leihbasis muss der neue Verein eine Kopie der maßgebenden Leihvereinbarung, die mit dem ehemaligen Verein abgeschlossen und möglicherweise auch vom Spieler unterzeichnet wurde, ins TMS hochladen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1). Die Bedingungen der Leihvereinbarung müssen ins TMS eingegeben werden.
3. Eine Verlängerung der Leihgabe und ein auf Leihgabe gründender dauerhafter Transfer müssen zu gegebener Zeit ebenfalls ins TMS eingegeben werden.

## **9 Sanktionen**

### 9.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Sanktionen können gegen alle Verbände oder Vereine verhängt werden, die gegen Bestimmungen des vorliegenden Anhangs verstoßen.
2. Sanktionen können auch gegen Verbände oder Vereine verhängt werden, die unwahre oder falsche Angaben ins System eingeben oder das TMS für unrechtmäßige Zwecke missbrauchen.
3. Verbände und Vereine haften für Handlungen und Informationen, die von ihren TMS-Managern eingegeben werden.

### 9.2 Zuständigkeit

1. Sanktionen werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäß FIFA-Disziplinarreglement verhängt.
2. Ein Disziplinarverfahren kann von der FIFA entweder aus eigenem Antrieb oder auf Antrag einer betroffenen Partei, einschließlich der FIFA TMS GmbH, eröffnet werden.
3. Die FIFA TMS GmbH kann wegen Verletzung von Pflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich aus eigenem Antrieb ebenfalls ein Disziplinarverfahren einleiten, sofern sie von der FIFA-Disziplinarkommission für bestimmte Vergehen dazu ermächtigt wurde.

---

### 9.3 Sanktionen gegen Verbände

Insbesondere die folgenden Sanktionen können gemäß FIFA-Disziplinarreglement gegen Verbände verhängt werden, die gegen diesen Anhang verstoßen:

- Verweis oder Ermahnung
- Geldstrafe
- Ausschluss aus einem Wettbewerb
- Rückgabe von Preisen

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

### 9.4 Sanktionen gegen Vereine

Insbesondere die folgenden Sanktionen können gemäß FIFA-Disziplinarreglement gegen Vereine verhängt werden, die gegen diesen Anhang verstoßen:

- Verweis oder Ermahnung
- Geldstrafe
- Annullierung eines Spielergebnisses
- Forfait-Niederlage
- Ausschluss aus einem Wettbewerb
- Abzug von Punkten
- Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse
- Transfersperre
- Rückgabe von Preisen

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

## **10 Fristen**

Für die Verfahren und Untersuchungen der FIFA TMS GmbH sind elektronische Mitteilungen über das TMS oder E-Mails an die Adresse, die die Parteien im TMS angegeben haben, rechtsgültige Kommunikationsmittel und gelten zur Einhaltung der Fristen als ausreichend. Dies hat aber keine Auswirkungen auf und gilt nicht für das Verfahren vor der FIFA-Disziplinarkommission.

---

## ANHANG 3A

### **Administratives Verfahren für Spielertransfers zwischen Verbänden außerhalb von TMS**

#### **1 Geltungsbereich**

Der vorliegende Anhang regelt das Verfahren für den internationalen Transfer aller Spieler, ausschließlich derjenigen, die unter Anhang 3 dieses Reglements fallen. Er betrifft insbesondere Amateurspieler, die am Elferfußball teilnehmen, sowie alle Spielerinnen und Futsal-Spieler.

#### **2 Grundsätze**

1. Ein Spieler, der für einen Verein registriert ist, der einem Verband angehört, darf erst für einen Verein eines anderen Verbands spielen, wenn der ehemalige Verband gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs einen internationalen Freigabebeschein ausgestellt und der neue Verband diesen erhalten hat. Zu diesem Zweck ist die Verwendung der durch die FIFA zur Verfügung gestellten Spezialformulare oder von Formularen mit ähnlichem Inhalt vorgeschrieben.
2. Der letztmögliche Termin für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins ist der letzte Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbands.
3. Der Verband, der den internationalen Freigabebeschein ausstellt, muss eine Kopie des Spielerpasses beilegen.

#### **3 Ausstellen eines internationalen Freigabebescheins für einen Berufsspieler**

1. Der Registrierungsantrag für einen Berufsspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden. Dem Registrierungsantrag ist eine Kopie des Vertrags zwischen dem neuen Verein und dem Berufsspieler beizulegen. Gegebenenfalls ist dem neuen Verband zudem eine Kopie des Transfervertrags zwischen dem neuen und dem ehemaligen Verein zuzustellen. Bis zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins durch den ehemaligen Verband und bis zu dessen Eingang beim neuen Verband ist es dem Berufsspieler nicht gestattet, für seinen neuen Verein offizielle Spiele zu bestreiten.
2. Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für den Berufsspieler zu ersuchen. Ein Verband, der von einem anderen Verband ohne sein Ersuchen einen internationalen Freigabebeschein erhält, darf den betreffenden Berufsspieler für keinen seiner Vereine registrieren.
3. Nach Erhalt des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins hat der ehemalige Verband beim ehemaligen Verein und beim Berufsspieler umgehend anzufragen, ob der Vertrag ausgelaufen ist, ob er in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst worden ist oder ob eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt, und um eine entsprechende Bestätigung zu ersuchen.

- 
4. Der ehemalige Verband hat innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des betreffenden Gesuchs:
    - a) dem neuen Verband den internationalen Freigabebeschein auszustellen oder
    - b) den neuen Verband dahingehend zu informieren, dass kein internationaler Freigabebeschein ausgestellt werden kann, weil der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht ausgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.
  5. Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, hat er den Berufsspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren (im Folgenden: provisorische Registrierung). Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verein während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf das besagte Gesuch nicht eingetreten ist.
  6. Der ehemalige Verband darf keinen internationalen Freigabebeschein ausstellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler eine Vertragsstreitigkeit besteht. In diesem Fall dürfen der Berufsspieler, der ehemalige Verein und/oder der neue Verein in Übereinstimmung mit Art. 22 Klage bei der FIFA einreichen. Die FIFA hat innerhalb von 60 Tagen über die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins und sportliche Sanktionen zu befinden. Der Entscheid bezüglich sportlicher Sanktionen hat in jedem Fall vor der Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins zu erfolgen. Die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins erfolgt unbeschadet der Entschädigung für den Vertragsbruch. Die FIFA kann bei außergewöhnlichen Umständen provisorische Maßnahmen treffen.
  7. Der neue Verband darf einem Spieler auf der Grundlage eines mittels Telefax übermittelten internationalen Freigabebescheins eine provisorische Spielberechtigung bis zum Ende der laufenden Spielzeit erteilen. Liegt das Original des internationalen Freigabebescheins nach Ablauf dieser Frist nicht vor, so gilt der Spieler definitiv als spielberechtigt.
  8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Berufsspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein reamateurisiert werden.

#### **4 Internationaler Freigabebeschein für Amateurspieler**

1. Der Registrierungsantrag für einen Amateurspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden.
2. Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für den Spieler zu ersuchen.

- 
3. Der ehemalige Verband hat dem neuen Verband innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Gesuchs einen internationalen Freigabebeschein auszustellen.
  4. Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, hat er den Amateurspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren. Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verein während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf das besagte Gesuch nicht eingetreten ist.
  5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Amateurspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein den Status eines Berufsspielers erlangen.

## **5 Leihgabe von Spielern**

1. Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für die Leihgabe eines Berufsspielers von einem Verein, der einem Verband angehört, an einen Verein, der einem anderen Verband angehört.
2. Die Bedingungen des Leihvertrags müssen dem Gesuch um einen internationalen Freigabebeschein beigelegt werden.
3. Nach Ablauf der Leihgabe ist der internationale Freigabebeschein auf Verlangen dem Verband des Vereins, der den Spieler ausgeliehen hat, zurückzugeben.

---

## ANHANG 4

### Ausbildungsentschädigung

#### 1 Zweck

1. Training und Ausbildung eines Spielers finden im Alter zwischen 12 und 23 Jahren statt. Grundsätzlich gilt, dass eine Ausbildungsentschädigung bis zum Alter von 23 Jahren für die bis zum Alter von 21 Jahren geleistete Ausbildung fällig ist, außer es ist offensichtlich, dass ein Spieler seine Ausbildungszeit vor seinem 21. Geburtstag beendet hat. In diesem Fall wird die Entschädigung bis zum Ende der Spielzeit geschuldet, in der der Spieler das Alter von 23 Jahren erreicht; die Berechnung der Entschädigungssumme bezieht sich jedoch auf die Jahre zwischen dem 12. Geburtstag des Spielers und dem Alter, in dem der Spieler seine Ausbildung tatsächlich abgeschlossen hat.
2. Die Ausbildungsentschädigung wird unbeschadet einer Entschädigung für Vertragsbruch geschuldet.

#### 2 Bezahlung der Ausbildungsentschädigung

1. Eine Ausbildungsentschädigung wird geschuldet:
  - i. wenn der Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird oder
  - ii. ein Berufsspieler zwischen Vereinen transferiert wird (vor oder nach Ablauf seines Vertrags), die nicht denselben Verbänden angehören, wobei die Registrierung oder der Transfer vor dem Ende der Spielzeit erfolgen muss, in der der Spieler 23 Jahre alt wird.
2. Eine Ausbildungsentschädigung wird nicht geschuldet:
  - i. wenn der ehemalige Verein den Vertrag ohne triftigen Grund auflöst (unbeschadet der Ansprüche der früheren Vereine) oder
  - ii. der Spieler zu einem Verein der Kategorie 4 transferiert wird oder
  - iii. ein Berufsspieler bei einem Wechsel reamateurisiert wird.

#### 3 Verpflichtung zur Bezahlung einer Ausbildungsentschädigung

1. Wenn ein Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird, hat der Verein, für den der Spieler registriert wird, allen Vereinen, bei denen der Spieler registriert gewesen ist (gemäß den im Spielerpass enthaltenen Aufzeichnungen über die Karriere des Spielers) und die ab der Spielzeit, in der der Spieler 12 Jahre alt geworden ist, zu seiner Ausbildung beigetragen haben, innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen. Die Entschädigung wird auf einer Pro-Rata-Basis gemäß der Ausbildungsdauer berechnet, die der Spieler bei den betreffenden Vereinen verbracht hat. Bei späteren Wechseln als Berufsspieler ist vom neuen Verein nur für die Zeitdauer, während der der Spieler vom betreffenden Verein ausgebildet worden ist, eine Ausbildungsentschädigung an den ehemaligen Verein zu entrichten.

- 
2. In beiden Fällen gilt für die Bezahlung der Ausbildungsentschädigung eine Frist von 30 Tagen ab der Registrierung des Berufsspielers durch den neuen Verband.
  3. Ein Verband hat Anspruch auf die Ausbildungsentschädigung, die im Grunde genommen einem seiner Mitgliedsvereine zustünde, sofern er nachweisen kann, dass der betreffende Verein, bei dem der Berufsspieler registriert war und ausgebildet wurde, nicht mehr am organisierten Fußball teilnimmt und/oder nicht mehr existiert, insbesondere wegen Konkurs, Liquidation, Auflösung oder Verlust der Mitgliedschaft. Die Ausbildungsentschädigung ist für die Jugend-Förderungsprogramme des/der entsprechenden Verbandes/Verbände zweckbestimmt.

#### **4 Trainingskosten**

1. Zur Berechnung der Trainingskosten werden die Verbände angewiesen, die Vereine, basierend auf ihren finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung der Spieler, in höchstens vier Kategorien einzuteilen. Die Trainingskosten werden für die einzelnen Kategorien festgelegt und entsprechen dem Betrag, der zur Ausbildung eines Spielers für ein Jahr erforderlich ist, multipliziert mit dem sogenannten Spielerfaktor, der durch das Verhältnis zwischen der Anzahl Spieler bestimmt wird, die zum Erhalt eines Berufsspielers auszubilden sind.
2. Die Trainingskosten, die pro Kategorie für die einzelnen Konföderationen festgelegt werden, sowie die Kategorisierung der Vereine jedes Verbands werden auf der FIFA-Website ([www.FIFA.com](http://www.FIFA.com)) veröffentlicht. Am Ende des Kalenderjahres werden die Angaben jeweils aufdatiert. Die Verbände müssen die ins Transferabgleichungssystem (TMS) eingegebenen Daten betreffend die Trainingskategorie ihrer Klubs jederzeit auf dem neusten Stand halten (vgl. Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 2).

#### **5 Berechnung der Ausbildungsentschädigung**

1. Die Ausbildungsentschädigung für ehemalige Vereine errechnet sich grundsätzlich nach dem finanziellen Aufwand, den der neue Verein gehabt hätte, wenn er den Spieler selber ausgebildet hätte.
2. Entsprechend berechnet sich die Ausbildungsentschädigung bei der erstmaligen Registrierung als Berufsspieler durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Trainingsjahre, grundsätzlich beginnend ab der Spielzeit, in der der Spieler 12 Jahre alt wird, bis zur Spielzeit, in der der Spieler 21 Jahre alt wird. Bei nachfolgenden Transfers berechnet sich die Ausbildungsentschädigung durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Trainingsjahre beim ehemaligen Verein.
3. Um zu verhindern, dass die Ausbildungsentschädigung für besonders junge Spieler nicht unverhältnismäßig hoch angesetzt wird, errechnen sich die Trainingskosten der Spieler für die Spielzeiten zwischen ihrem 12. und 15. Geburtstag (vier Spielzeiten) auf der Grundlage der Trainingskosten der



---

Vereine der Kategorie 4. Diese Ausnahmeregelung findet jedoch keine Anwendung auf Fälle, in denen der Anspruch auf eine Ausbildungsentschädigung (vgl. Anhang 4, Art. 2 Abs. 1) vor dem Ende der Saison entsteht, in der der Spieler 18 Jahre alt wird.

4. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten beurteilt Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Höhe von Ausbildungsentschädigungen und ist befugt, den entsprechenden Betrag bei deutlicher Unverhältnismäßigkeit anzupassen.

## **6 Sonderbestimmungen für die EU und den EWR**

1. Wechselt ein Spieler innerhalb der EU oder des EWR von einem Verband zu einem anderen, wird die Höhe der Ausbildungsentschädigung wie folgt berechnet:
  - a) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer tieferen Kategorie zu einem Verein einer höheren Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäß den durchschnittlichen Trainingskosten der beiden Vereine.
  - b) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer höheren Kategorie zu einem Verein einer tieferen Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäß den Trainingskosten des Vereins der tieferen Kategorie.
2. Innerhalb der EU oder des EWR kann eine Spielzeit, in der der Spieler das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht hat, als letzte Ausbildungsspielzeit bestimmt werden, sofern der Spieler seine Ausbildung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hat.
3. Bietet der ehemalige Verein dem Spieler keinen Vertrag an, ist eine Ausbildungsentschädigung nur zu zahlen, wenn der ehemalige Verein einen Anspruch auf eine solche Entschädigung nachweisen kann. Der ehemalige Verein muss dem Spieler bis spätestens 60 Tage vor Ablauf des aktuellen Arbeitsvertrags mittels Einschreibebrief einen schriftlichen Vertrag anbieten. Dieses Vertragsangebot darf nicht niedriger sein als der aktuelle Vertrag. Der Anspruch des ehemaligen Vereins auf Ausbildungsentschädigung besteht unbeschadet dieser Bestimmung.

## **7 Disziplinarmaßnahmen**

Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine oder Spieler, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplinarmaßnahmen aussprechen.

---

## ANHANG 5

### Solidaritätsmechanismus

#### 1 Solidaritätsbeitrag

Wechselt ein Berufsspieler während der Laufzeit seines Vertrags den Verein, werden 5 % jeglicher an den ehemaligen Verein bezahlten Entschädigung, mit Ausnahme der Ausbildungsentschädigung, vom Gesamtbetrag abgezogen, die vom neuen Verein an die Vereine zu zahlen sind, die in früheren Jahren zum Training und zur Ausbildung des betreffenden Spielers beigetragen haben. Dieser Solidaritätsbeitrag wird im Verhältnis zu der Anzahl von Jahren (Berechnung auf einer Pro-Rata-Basis, falls weniger als ein Jahr), die der Spieler zwischen den Spielzeiten seines 12. und 23. Geburtstags bei den jeweiligen Vereinen verbracht hat, wie folgt ermittelt:

- Spielzeit seines 12. Geburtstags: 5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 13. Geburtstags: 5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 14. Geburtstags: 5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 15. Geburtstags: 5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 16. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 17. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 18. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 19. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 20. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 21. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 22. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 23. Geburtstags: 10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)

#### 2 Zahlungsmodalitäten

1. Der gemäß vorstehenden Bestimmungen zu leistende Solidaritätsbeitrag muss vom neuen Verein innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung des Spielers oder im Falle bedingter Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieser Zahlungen an die Vereine bezahlt werden, die den Spieler ausgebildet haben.
2. Der neue Verein ist für die Berechnung des Solidaritätsbeitrags und des Verteilschlüssels für die Summe gemäß der bisherigen Karriere des Spielers auf der Grundlage des Spielerpasses zuständig. Falls nötig, unterstützt der Spieler den neuen Verein bei der Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Ein Verband hat Anspruch auf den Anteil des Solidaritätsbeitrags, der im Grunde genommen einem seiner Mitgliedsvereine zustünde, sofern er nachweisen kann, dass der betreffende Verein, der an der Ausbildung und am Training des Berufsspielers beteiligt war, nicht mehr am organisierten Fußball teilnimmt und/oder nicht mehr existiert, insbesondere wegen Konkurs, Liquidation, Auflösung oder Verlust der Mitgliedschaft. Der Solidaritätsbeitrag ist für die Jugend-Förderungsprogramme des/der entsprechenden Verbandes/Verbände zweckbestimmt.
4. Die Disziplinarkommission kann gegen Vereine, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplinarmaßnahmen aussprechen.